



SATZUNG ÜBER DIE ABFALLENTSORGUNG IM GEBIET DES ABFALLENTSORGUNGSVERBANDES SCHWARZE ELSTER (ABFALLENTSORGUNGSSATZUNG)

Durchgeschriebene Lesefassung

**Satzung über die Abfallentsorgung im Gebiet des
Abfallentsorgungsverbandes Schwarze Elster**

(Abfallentsorgungssatzung)

Aufgrund von § 3 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]) in der jeweils geltenden Fassung i. V. m. § 8 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes (BbgAbfBodG) vom 6. Juni 1997 (GVBl. I S. 40) in der jeweils geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung des Abfallentsorgungsverbandes Schwarze Elster in ihrer Sitzung am 6. Oktober 2021 folgende Satzung über die Abfallentsorgung im Gebiet des Abfallentsorgungsverbandes Schwarze Elster beschlossen:

**I. Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1
Grundsätze**

- (1) Der Abfallentsorgungsverband entsorgt die in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle im Rahmen der Gesetze nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Jeder soll durch sein Verhalten dazu beitragen, dass
 - Abfälle vermieden,
 - nicht vermeidbare Abfälle für die Wiederverwendung vorbereitet oder recycelt oder hochwertig verwertet,
 - nicht verwertbare Abfälle umweltverträglich beseitigt werden.

**§ 2
Aufgaben der Abfallwirtschaft**

- (1) Der Abfallentsorgungsverband betreibt die Abfallentsorgung im Rahmen seiner Pflichten nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) vom 24. Februar 2012 in der jeweils geltenden Fassung und dem Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbfBodG) vom 6. Juni 1997 in der jeweils geltenden Fassung als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Abfallentsorgung umfasst nach Maßgabe des Abfallwirtschaftskonzeptes insbesondere Maßnahmen zur Vermeidung von Abfällen, das Gewinnen von Stoffen oder Energie aus Abfällen (Abfallverwertung) und das Einsammeln, Befördern, Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen. Der Abfallentsorgungsverband kann zuverlässige Dritte mit der Erfüllung seiner Pflichten beauftragen.
- (3) Der Abfallentsorgungsverband berät und informiert über Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen. Die Erzeuger und Besitzer von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen werden auf die Nutzung von hochwertigen Verwertungsmöglichkeiten hingewiesen.

§ 3
Abfallvermeidung

Jeder Benutzer der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtungen des Abfallentsorgungsverbandes hat die Menge der bei ihm anfallenden Abfälle und ihren Schadstoffgehalt so gering wie nach den Umständen möglich und zumutbar zu halten.

§ 4
Ausgeschlossene Abfälle

- (1) Von der Abfallentsorgung durch den Abfallentsorgungsverband sind ausgeschlossen:
- a) gefährliche Abfälle zur Beseitigung i. S. d. Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV) vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379) in der jeweils geltenden Fassung i. V. m. § 48 Satz 1 KrWG von mehr als insgesamt 2.000 kg/a und Erzeuger. Nicht von diesem Ausschluss umfasst sind schadstoffhaltige Abfälle aus privaten Haushaltungen, die von ihrer Zusammensetzung gefährlichen Abfällen i. S. v. § 48 KrWG i. V. m. § 3 Abs. 1 AVV entsprechen,
 - b) Abfälle, die der Rücknahmepflicht oder Entsorgungspflicht einer speziellen Verordnung oder eines Gesetzes unterliegen,
 - c) Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen und Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren,

Abfallschlüssel gemäß AVV	
18 01 02	Körperteile und Organe, einschließlich, Blutbeutel und Blutkonserven (außer 18 01 03)

- d) Abfälle der Speiseresteentsorgung aus gastronomischen Einrichtungen und sonstigen lebensmittelverarbeitenden Gewerben, die unter das Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (TierNebG) fallen,
- (2) Vom Einsammeln und Befördern durch den Abfallentsorgungsverband ausgeschlossen sind folgende Abfälle:
- 1. Die im Kapitel 17 der AVV genannten Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten);
 - 2. Sperrmüll aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten, der nicht den Erfordernissen des § 16 Abs. 4 genügt;

Abfallschlüssel gemäß AVV	
20 03 07	Sperrmüll

- 3. Aschen und Schlacken in mehr als haushaltsüblich anfallenden Mengen;

Abfallschlüssel gemäß AVV	
10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt

4. Altmetalle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten, die nicht den Erfordernissen des § 12 Abs. 1 und 3 genügen;

Abfallschlüssel gemäß AVV	
20 01 40	Metalle

5. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten, soweit sie nicht nach Abs. 1 von der Entsorgung ausgeschlossen bzw. keine hausmüllähnlichen Gewerbeabfälle sind;
6. Elektro- und Elektronikaltgeräte aus anderen Herkunftsbereichen in mehr als hausüblich anfallenden Mengen sowie Kältegeräte mit einem Nutzvolumen von mehr als 500 l;

Abfallschlüssel gemäß AVV	
20 01 23*	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten
20 01 35*	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen
20 01 36	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35 fallen

7. Photovoltaikmodule entsprechend § 13 Abs. 8;
8. Nachtspeicherheizgeräte und –öfen entsprechend § 13 Abs. 8;
9. Schlämme aus der Reinigung / Behandlung kommunaler Abwässer;

Abfallschlüssel gemäß AVV	
19 08 05	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser

10. Sperrige Bioabfälle entsprechend § 11 Abs. 5.

- (3) Abweichend von Abs. 1 und Abs. 2 kann der Abfallentsorgungsverband mit Zustimmung der zuständigen Behörde allgemein, durch amtliche Bekanntmachung oder im Einzelfall durch Anordnung, Abfälle von der Entsorgung insgesamt oder vom Einsammeln und Befördern ausschließen oder einen solchen Ausschluss wieder aufheben. Der Abfallentsorgungsverband soll die Besitzer dieser Abfälle verpflichten, die Abfälle bis zur rechtswirksamen Entscheidung über den Ausschluss auf dem Grundstück, auf dem sie angefallen sind, so zu lagern, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu besorgen ist.
- (4) Soweit Abfälle durch den Abfallentsorgungsverband nach Abs. 1 vollständig von der Entsorgung ausgeschlossen sind, dürfen sie den Einrichtungen der öffentlichen Abfallentsorgung nicht überlassen werden. Der Besitzer dieser Abfälle ist zu ihrer ordnungsgemäßen Entsorgung nach dem KrWG verpflichtet.

- (5) Soweit das Einsammeln und Befördern von Abfällen nach Abs. 2 ausgeschlossen ist, sind die Abfälle einer vom Abfallentsorgungsverband zugewiesenen Abfallentsorgungsanlage zu überlassen. Der Abfallentsorgungsverband kann allgemein durch amtliche Bekanntmachung oder durch Anordnung im Einzelfall eine Überlassung an anderen Abfallentsorgungsanlagen oder Annahmestellen bestimmen. Die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen bzw. Annahmestellen bemisst sich nach den jeweiligen Benutzerordnungen. In den Benutzerordnungen können für die Annahme bestimmter Abfälle nach Art und Menge Beschränkungen vorgesehen sowie eine Vorbehandlung verlangt werden, soweit der ordnungsgemäße Betrieb der entsprechenden Abfallentsorgungsanlage dies erfordert.

§ 5

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet des Abfallentsorgungsverbandes liegenden Grundstücks, auf dem Abfälle anfallen können, ist verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlusszwang). Im Rahmen des Anschlusszwangs ist jeder Eigentümer berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die Abfallentsorgung des Abfallentsorgungsverbandes zu verlangen (Anschlussrecht). Den Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte, Nießbraucher, die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte gleich.
- (2) Besteht an dem Grundstück ein Erbbaurecht, Wohnungs- oder Teileigentum, ein Dauernutzungs- oder Dauerwohnrecht, Gebäudeeigentum i. S. d. Art. 233 § 4 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) oder ein Nutzungsrecht i. S. d. Art. 233 § 4 Abs. 2 EGBGB, so ist der jeweils Berechtigte abweichend von Absatz 1 anschlusspflichtig. Soweit weder der Eigentümer noch der Berechtigte i. S. d. Satzes 1 im Grundbuch eingetragen oder die Eigentums- und Berechtigungslage ansonsten ungeklärt ist, ist derjenige anschlusspflichtig, der zum Zeitpunkt des Anschlusses Besitzer des betroffenen Grundstücks ist.
- (3) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, ohne Rücksicht auf die Grundbuch- oder Katasterbezeichnung.
- (4) Die Anschlusspflichtigen und alle anderen Erzeuger und Besitzer von Abfällen sind verpflichtet, die Abfallentsorgung des Abfallentsorgungsverbandes zu benutzen und Abfälle zu überlassen soweit für die Abfälle die Überlassungspflicht gem. § 17 KrWG besteht, diese der Entsorgungspflicht des Abfallentsorgungsverbandes unterliegen und die Entsorgung nicht gemäß § 4 ausgeschlossen ist (Benutzungszwang). Im Rahmen der Entsorgungspflicht des Abfallentsorgungsverbandes sind die Anschlusspflichtigen, die Abfallbesitzer und Erzeuger zur Benutzung der Abfallentsorgung berechtigt (Benutzungsrecht). Sind Abfälle lediglich vom Einsammeln und Befördern durch den Abfallentsorgungsverband ausgeschlossen, besteht das Recht und die Pflicht, die Abfälle zu einer vom Abfallentsorgungsverband bestimmten Entsorgungsanlage zu befördern, um diese zu behandeln, zu lagern oder ablagern zu lassen.
- (5) Der Anschlusspflichtige hat auf seinem Grundstück nach Maßgabe von § 19 KrWG alle Maßnahmen zu treffen bzw. zu dulden, die erforderlich sind, um eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung sicherzustellen. Insbesondere haben die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, das Aufstellen der zur Erfassung notwendigen Behältnisse sowie das Betreten des Grundstücks zum Zwecke

des Einsammelns und zur Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen zu dulden.

- (6) Nach Maßgabe des § 7 Satz 1 der Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (GewAbfV) haben Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen, die nicht verwertet werden, diese dem Abfallentsorgungsverband zu überlassen. Dabei haben sie mindestens einen Abfallbehälter des Abfallentsorgungsverbandes in angemessenem Umfang zu nutzen.

§ 6

Ausnahme vom Anschlusszwang

- (1) Auf schriftlichen Antrag des Anschlusspflichtigen kann der Abfallentsorgungsverband eine Ausnahmegenehmigung vom Anschlusszwang gem. § 5 für solche Grundstücke erteilen, auf denen Abfälle, die nach § 17 Abs. 1 KrWG dem Abfallentsorgungsverband zur Einsammlung zu überlassen sind, nachweislich nicht anfallen können. Bei Wegfall der Voraussetzungen kann die Ausnahmegenehmigung jederzeit widerrufen werden. Eine teilweise Ausnahme vom Anschlusszwang bezüglich einzelner Abfallarten ist nur auszusprechen, wenn diese in gesonderten Abfallbehältnissen erfasst werden.
- (2) Dem Antrag auf Ausnahme vom Anschlusszwang wegen Beseitigung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen in eigenen Anlagen gem. § 17 Abs. 1 Satz 2 KrWG ist die Genehmigung der jeweiligen Anlage beizufügen.
- (3) Das Benutzungsrecht entfällt in dem Umfang, in dem eine Ausnahme vom Anschlusszwang besteht.
- (4) Der Abfallentsorgungsverband kann Stichprobenkontrollen durchführen, um zu überprüfen, ob auf dem Grundstück tatsächlich keine Abfälle, für die eine Ausnahme vom Anschlusszwang zugelassen wurde, anfallen können.

§ 7

Abfalltrennung

- (1) Um eine Abfallverwertung zu ermöglichen, sind folgende Stoffe getrennt zu entsorgen:
1. Altpapier (§ 8),
 2. Verkaufsverpackungen (§ 9),
 3. Alttextilien, Federbetten (§ 10),
 4. biologisch abbaubare Abfälle (§ 11),
 5. Abfälle aus Metall (§ 12),
 6. Elektroaltgeräte (§ 13),
 7. Batterien, Akkumulatoren (§ 14),
 8. gefährliche Abfälle (§ 15),
 9. Sperrmüll (§ 16),

10. Restabfall (§ 17),
 11. Abfälle aus medizinischen Einrichtungen (§ 18),
 12. Bau- und Abbruchabfälle (§ 19)
- (2) Diese Abfälle sind getrennt zu überlassen. Werden Abfälle überlassen, bei denen verwertbare Stoffe nach Abs. 1 mit nicht verwertbaren Bestandteilen vermischt wurden, so ist der Abfallentsorgungsverband berechtigt, eine Trennung der verwertbaren Bestandteile auf Kosten des Abfallbesitzers durchzuführen.

II. Abschnitt Art und Weise der Entsorgung

§ 8 Altpapier

- (1) Abfälle, die ausschließlich aus Papier oder Pappe bestehen und nicht verunreinigt sind (Abfallschlüssel 20 01 01 - Papier und Pappe/ Karton), sind in den dafür zugelassenen Abfallbehältern (Papiertonne) oder an den Wertstoffhöfen zu entsorgen.
- (2) Es ist verboten, in die Papierbehälter andere Abfälle als Papier und Pappe einzufüllen. Befinden sich in den Papierbehältern andere Abfälle als Papier oder Pappe, wird der Behälter gesondert entleert. Für die Entleerung des Papierbehälters wird in diesem Fall eine Gebühr nach Maßgabe der Abfallgebührensatzung berechnet.
- (3) Die Ablagerung von Altpapier und sonstigen Abfällen neben den Abfallbehältern ist verboten.

§ 9 Verkaufsverpackungen

- (1) Abfälle, die dem Verpackungsgesetz unterliegen, sind über die entsprechenden Sammelsysteme für Verpackungsabfälle zu entsorgen (gelbe Tonne, Container für Behälterglas). Bei Verpackungsabfällen handelt es sich um Abfälle, die typischerweise der Endverbraucher beim Kauf von Waren in Verpackungen erhält. Die Verpackungen können z.B. aus Kunststoff, Holz, Metall, Verbundstoffen, Glas oder Textilien bestehen.
- (2) Verpackungsabfälle aus Papier oder Pappe werden nach Maßgabe von § 22 Abs. 4 VerpackG zusammen mit Altpapier nach § 8 gesammelt und verwertet.

§ 10 Alttextilien und Federbetten

Alttextilien, die noch als Bekleidung verwendet werden können, und Federbetten (Abfallschlüssel 20 01 11) werden auf den Wertstoffhöfen und in Annahmestellen, die vom Abfallentsorgungsverband benannt werden, angenommen. Die Alttextilien und Federbetten werden einer Verwertung zugeführt.

§ 11
Biologisch abbaubare Abfälle

- (1) Biologisch abbaubare Abfälle (Bioabfälle) sind i.S. des KrWG Abfälle, die aus pflanzlichen, tierischen Materialien oder aus Pilzmaterialien bestehen. Nach ihrer Herkunft werden sie auch in
 1. Garten- und Parkabfälle,
 2. Landschaftspflegeabfälle,
 3. Nahrungs- und Küchenabfälle aus Haushalteneingeteilt.
- (2) Bioabfälle sind auch Abfälle aus sonstigen Herkunftsbereichen, die den in den Ziffern 1-3 genannten Abfällen nach Art, Beschaffenheit oder stofflichen Eigenschaften vergleichbar sind.
- (3) Bioabfälle sind in den zur Verfügung gestellten Biotonnen und Laubsäcken gemäß § 24 bereitzustellen.
- (4) Sperrige Bioabfälle, die das Fassungsvermögen einer Biotonne oder eines Laubsackes übersteigen würden, werden auf den Wertstoffhöfen (§ 28) des Abfallentsorgungsverbandes angenommen.
- (5) Für die Verpackung von Bioabfällen darf nur Papier, z. B. Küchenpapier oder Papiertüten, verwendet werden.
- (6) Verunreinigte Bioabfälle sind von der Bioabfallsammlung und –entsorgung ausgeschlossen. Verunreinigungen sind z. B. Kunststoffe, Folienbeutel, Glas, Metall, Hygieneartikel, Keramik usw. Für die Entleerung der Biotonne wird in diesem Fall eine Gebühr nach Maßgabe der Abfallgebührensatzung berechnet.
- (7) Abgeschmückte Weihnachtsbäume (frei von Lametta und jeglicher Art von Baumbehang) können an den im Abfallkalender bekannt gegebenen Terminen ab 6.30 Uhr verkehrssicher an der dem Grundstück nächstgelegenen Haltemöglichkeit der Sammelfahrzeuge bereitgestellt werden. Weihnachtsbäume sind auf eine Länge von maximal 2 m zu teilen.

§ 12
Abfälle aus Metall

- (1) Die Entsorgung von Abfällen aus Metall (Abfallschlüssel 20 01 40) erfolgt getrennt von der Sperrmüllabfuhr nach § 16. Haushaltstypische Abfälle aus Metall sind z.B. Fahrräder, Metallstühle, Grills, Ofenrohre, Werkzeuge u. ä. Die Abfälle werden auf Anforderung vom Abfallentsorgungsverband abgeholt und sind im Rahmen der Altmetallsammlung zur Abfuhr bereitzustellen oder den Wertstoffhöfen zu überlassen. Die Abfälle aus Metall dürfen je Teil eine maximale Länge von 2 m, ein maximales Gewicht von 25 kg und ein Gesamtvolumen von 2 m³ nicht überschreiten.
- (2) Stoffe und bewegliche Sachen, die keine Abfälle aus Metall sind, kann der Abfallentsorgungsverband am Bereitstellungsplatz stehen lassen. In diesem Fall hat der Abfallbesitzer diese unverzüglich und schadlos vom Bereitstellungsplatz zu entfernen.

- (3) Im Rahmen der Altmetallsammlung werden auch die Altmetalle aus anderen Herkunftsbereichen erfasst, soweit sie nicht schadstoffhaltig und kein Produktionsabfall sind.
- (4) Abfälle aus Metall werden auf Antrag (Bestellsystem) zweimal jährlich bis zu einer Menge von 6 m³ je Abholung abgefahren. Der Abfallentsorgungsverband legt den Abfuhrtermin fest und teilt diesen mindestens drei Tage vorher dem Abfallbesitzer mit.

§ 13 Elektroaltgeräte

- (1) Elektroaltgeräte i. S. dieser Satzung sind Altgeräte aus privaten Haushalten, die im Verbandsgebiet des Abfallentsorgungsverbandes anfallen. Als Altgeräte aus privaten Haushalten gelten auch Elektroaltgeräte aus sonstigen Herkunftsbereichen, soweit sie hinsichtlich ihrer Beschaffenheit mit Elektroaltgeräten aus privaten Haushalten vergleichbar sind. Elektroaltgeräte aus privaten Haushalten, die von Gewerbetreibenden angeliefert werden, gelten als im Verbandsgebiet des Abfallentsorgungsverbandes angefallene Altgeräte aus privaten Haushalten, soweit der Gewerbetreibende oder Vertreiber seine Niederlassung im Verbandsgebiet des Abfallentsorgungsverbandes hat.
- (2) Die Entsorgung von Elektroaltgeräten gem. ElektroG (Waschmaschinen, Wäschetrockner, Schleudern, Geschirrspülmaschinen, Elektroherde, Kühlschränke, Gefriertruhen und -schränke, Staubsauger, Küchengeräte, Fernsehgeräte, Radios, CD- und Videogeräte, Computer, Bildschirme, Laptops, Werkzeuge u.a.) erfolgt getrennt von der Sperrmüllabfuhr. Elektroaltgeräte mit einer Kantenlänge von mehr als 25 cm werden nach § 23 gesammelt.
- (3) Kühlgeräte (Abfallschlüssel 20 01 23*) sind entleert (insb. ohne Lebensmittelreste) und abgetaut bereitzustellen.
- (4) Elektronische Kleingeräte (Abfallschlüssel 20 01 35* und 20 01 36) mit einer Kantenlänge von weniger als 25 cm wie Handys, Taschenrechner, Tablets, elektr. Spielzeug etc. sind dem Wertstoffhof oder jedem Vertreiber von Elektro- und Elektronikgeräten entsprechend der geltenden Fassung des ElektroG zu überlassen. Sie werden nur dann vom Grundstück nach § 23 eingesammelt, wenn sie gemeinsam mit Elektroaltgeräten bereitgestellt werden, die eine Kantenlänge von mehr als 25 cm aufweisen. Für die Kantenlänge im vorgenannten Sinne ist die größte äußere Abmessung des Elektroaltgerätes maßgebend.
- (5) Elektroaltgeräte aus privaten Haushalten und von Gewerbetreibenden können zusätzlich auf den Wertstoffhöfen des Abfallentsorgungsverbandes selbst angeliefert werden.
- (6) Werden Elektroaltgeräte von Gewerbetreibenden angeliefert, so ist eine Anlieferung von mehr als 20 Geräten hinsichtlich Anlieferort und –zeitpunkt mit dem Verband abzustimmen.
- (7) Wärmeüberträger und Großgeräte entsprechend § 2 Abs. 1 ElektroG sind ab einer Anzahl von 10 Stück ausschließlich bei der MBA Freihufen anzuliefern und der Anlieferzeitpunkt vorab mit dem Abfallentsorgungsverband abzustimmen.
- (8) Nachtspeicherheizgeräte und Photovoltaikmodule werden abweichend von den vorgenannten Bestimmungen ausschließlich im Bringsystem auf der MBA Freihufen nach vorheriger Anmeldung und zu den geltenden Annahmebedingungen angenommen.

- (9) Gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 ElektroG haben die Besitzer von Elektroaltgeräten die Altbatterien und Altakkumulatoren, die nicht vom Gerät umschlossen sind, vor Beginn der Sammlung bzw. vor der Abgabe am Wertstoffhof von diesen zu trennen. Die Entsorgung der Batterien erfolgt gemäß § 14.
- (10) Leuchtstoffröhren (Abfallschlüssel 20 01 21*), Energiesparlampen und LEDs, die von der Leuchteinheit ohne Beschädigung getrennt werden können, werden bei der Sammlung gefährlicher Abfälle gemäß § 15 angenommen.
- (11) Elektroaltgeräte nach Abs. 1, die nicht der Abholung auf Abruf i. S. von Abs. 2, Abs. 3 und Abs. 4 Satz 2 unterliegen, aber gleichwohl bereitgestellt werden, kann der Abfallentsorgungsverband bzw. dessen Beauftragter am Bereitstellungsplatz stehen lassen. In diesem Fall hat der Abfallbesitzer diese unverzüglich und schadlos vom Bereitstellungsplatz zu entfernen und nach Maßgabe von Abs. 2 bis 8 an den Annahmestellen des Abfallentsorgungsverbandes oder über Rücknahmesysteme der Hersteller oder Vertrieber zu entsorgen.
- (12) Es ist nicht gestattet, die vom Abfallentsorgungsverband zugelassenen Restabfallbehälter zur Entsorgung von Elektroaltgeräten zu nutzen.
- (13) Elektroaltgeräte dürfen bei der Sammlung je Teil eine maximale Länge von 2 m, ein maximales Gewicht von 75 kg und ein Gesamtvolumen von 2 m³ nicht überschreiten.
- (14) Elektroaltgeräte werden auf Antrag (Bestellsystem) zweimal jährlich bis zu einer Menge von 6 m³ je Abholung abgefahren. Der Abfallentsorgungsverband legt den Abfuhrtermin fest und teilt diesen mindestens drei Tage vorher dem Abfallbesitzer mit.

§ 14

Batterien und Akkumulatoren

- (1) Batterien und Akkumulatoren (Abfallschlüssel 20 01 33* und 20 01 34) nach Maßgabe des Batteriegesetzes (BattG) können von privaten Endverbrauchern und in haushaltsüblichen Mengen aus anderen Herkunftsbereichen am Schadstoffmobil abgegeben werden.
- (2) Bei lithiumhaltigen Batterien und Akkumulatoren sind vor der Abgabe an der Sammelstelle die Pole mit Klebeband abzukleben.
- (3) Eine Rückvergütung des Pfandgeldes für die Abgabe von Fahrzeugaltbatterien erfolgt nicht.

§ 15

Gefährliche Abfälle

- (1) Abfälle aus privaten Haushaltungen, die in der Abfallverzeichnis-Verordnung-AVV in der jeweils geltenden Fassung als gefährlich i. S. d. § 3 Abs. 1 AVV i.V.m. § 48 KrWG gekennzeichnet sind, sind dem Abfallentsorgungsverband zu überlassen. Die Abgabe hat an der stationären Annahmestelle sowie den mobilen Annahmestellen (Schadstoffmobil)

* Die Abfallarten, deren Abfallschlüssel mit einem Sternchen (*) versehen sind, sind gefährliche Abfälle im Sinne des § 48 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes.

des Abfallentsorgungsverbandes zu erfolgen. Zu diesen Abfällen zählen u.a. Gifte, Laugen, Säuren, Farben, Schädlingsbekämpfungsmittel- und Pflanzenschutzmittel, teer- und ölhaltige Rückstände, Düngemittel, Leime, sonstige Chemikalien usw.

- (2) Ausgenommen von der Annahme am Schadstoffmobil sind gefährliche Bauabfälle gem. § 19.
- (3) Die Abnahme der Abfälle am Schadstoffmobil ist auf Mengen von maximal 20 kg bzw. 20 l pro Gebinde und maximal 30 kg bzw. 30 l je Abgabe beschränkt. Darüber hinausgehende Mengen aus privaten Haushaltungen sind nach vorheriger Anmeldung beim Abfallentsorgungsverband kostenpflichtig an der stationären Annahmestelle abzugeben. Weitere Festlegungen zu Art oder Verpackung gefährlicher Abfälle sind in einer Benutzerordnung des Schadstoffmobils geregelt.
- (4) Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als private Haushaltungen können gebührenpflichtig an der stationären Annahmestelle oder mengenbedingt nach Absprache am Schadstoffmobil des Abfallentsorgungsverbandes entsorgt werden, soweit die Gesamtmenge von 2.000 kg/a nicht überschritten wird und die Entsorgung der Abfälle nicht ausgeschlossen ist.
- (5) Eine direkte Abholung gefährlicher Abfälle vom Grundstück kann kostenpflichtig bestellt werden.

§ 16 Sperrmüll

- (1) Abfall aus Haushalten, der selbst nach einer zumutbaren Zerkleinerung wegen seines Gewichtes, seiner Sperrigkeit oder Materialbeschaffenheit nicht in die zugelassenen Abfallbehälter passt, diese beschädigen oder ihre Entleerung erschweren könnte (z. B. Möbel und Möbelteile, Matratzen, Bodenbeläge) ist als Sperrmüll (Abfallschlüssel 20 03 07) zu entsorgen, soweit dieser Abfall nicht unter § 7 bis § 15 dieser Satzung fällt.
- (2) Im Zweifelsfall entscheidet der Verband, ob ein Stoff oder Gegenstand als Sperrmüll anzusehen ist.
- (3) Kleinteiliger Abfall, der in die Abfallbehälter passt und nur durch das Verpacken sperrig geworden ist, wird nicht über die Sperrmüllabfuhr entsorgt. Von der Sperrmüllabfuhr ausgeschlossen ist auch in Säcken, Kisten, Kartons oder andere Behälter verpackter Hausmüll.
- (4) Aus Möbeln sind vor deren Bereitstellung zur Sperrmüllabholung elektrische Einbaugeräte auszubauen und nach § 13 dem Abfallentsorgungsverband zur Entsorgung zu überlassen. Ist ein Ausbau nicht möglich, ist dieser Abfall entsprechend § 13 zu entsorgen und als Elektroaltgerät anzumelden.
- (5) Von der Sperrmüllabfuhr wird auch der Sperrmüll aus dem gewerblichen Bereich erfasst, wenn der Abfall nach seiner Art und Menge dem aus Haushaltungen nach Abs. 1 entspricht, nicht schadstoffhaltig und kein Produktionsabfall ist. Dafür ist eine gesonderte Gebühr nach Maßgabe der Abfallgebührensatzung des Abfallentsorgungsverbandes zu entrichten.
- (6) Als Sperrmüll bereitgestellte Abfälle, die nicht nach Abs. 1 bis 3 von der Sperrmüllsammmlung erfasst werden, können vom Abfallentsorgungsverband auf Kosten des Abfallbesitzers einer gesonderten Entsorgung zugeführt werden. Anderenfalls ist der Abfallbesitzer

Durchgeschriebene Lesefassung

verpflichtet, diese Abfälle unverzüglich vom Bereitstellungsort zu entfernen und einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.

- (7) Sperrmüll wird auf Antrag (Bestellsystem) zweimal jährlich bis zu einer Menge von 6 m³ je Abholung abgefahren. Der Abfallentsorgungsverband legt den Abfuhrtermin fest und teilt diesen mindestens drei Tage vorher dem Abfallbesitzer mit.
- (8) Anstelle der Abfuhr kann Sperrmüll auch gegen Vorlage einer Wertstoffkarte bis zu einer Menge von 6 m³ an den Wertstoffhöfen abgegeben werden. Mengen bis zu 0,5 m³ werden ohne die Vorlage einer Wertstoffkarte an den Wertstoffhöfen angenommen.
- (9) Für Mengen über 6 m³ sind Container für die Entsorgung zu nutzen. Diese sind kostenpflichtig.
- (10) Stoffe und bewegliche Sachen, die kein Sperrmüll sind, kann der Abfallentsorgungsverband am Bereitstellungsplatz stehen lassen. In diesem Fall hat der Abfallbesitzer diese unverzüglich und schadlos vom Bereitstellungsplatz zu entfernen.

§ 17 Restabfall

- (1) Restabfall (Abfallschlüssel 20 03 01) ist die Summe aller Abfälle, die wegen Verunreinigung oder Vermischung keiner der getrennt zu sammelnden Abfallfraktionen nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 bis 9 zugeordnet werden kann.
- (2) Restabfall aus privaten Haushaltungen fällt in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung an, insbesondere in Wohnungen und dazugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten wie z.B. Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.
- (3) Restabfall aus Gewerbe sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere
 1. gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind, sowie
 2. Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Abs. 2 genannten Abfälle.
- (4) Als Haushalt gilt eine von einer oder mehreren Personen bewirtschaftete in sich abgeschlossene Wohnungseinheit. Als Gewerbebetriebe gelten Anlagen und Einrichtungen, die der Ausübung eines Gewerbes i. S. der Gewerbeordnung oder der Ausübung einer freiberuflichen Tätigkeit dienen. Ihnen gleichgestellt sind öffentliche Einrichtungen, Krankenhäuser und Märkte. Vorübergehend genutzte Objekte i. S. dieser Satzung sind Anlagen, die nur zum zeitweiligen Aufenthalt von Personen bestimmt sind; hierzu zählen insbesondere Wochenendhäuser, Ferienhäuser, Lauben u. ä.
- (5) Soweit Abfälle aus Haushaltungen und hausmüllähnliche Gewerbeabfälle nicht nach Maßgabe der § 8 bis § 16 getrennt entsorgt werden oder nach § 4 ausgeschlossen sind, sind sie Restabfall und in den zugelassenen Restabfallbehältern zu sammeln und zur Entsorgung bereitzustellen.
- (6) Andere Stoffe als Restabfälle nach Abs. 1 bis 3 dürfen nicht in Restabfallbehälter eingefüllt werden.

- (7) Die Abfallbehälter werden vom Abfallentsorgungsverband gestellt und gehen nicht in das Eigentum des Anschlusspflichtigen über. Nach Wegfall der Anschluss- und der Benutzungspflicht nach § 5 oder bei Behältertausch hat der Anschlusspflichtige die bereitgestellten Abfallbehälter dem Abfallentsorgungsverband zur Abholung zur Verfügung zu stellen.
- (8) Für Restabfälle, die gelegentlich das Fassungsvermögen der vorhandenen Abfallbehälter übersteigen oder die nur gelegentlich anfallen und sich zum Einsammeln in Abfallsäcken eignen, dürfen die vom Abfallentsorgungsverband zugelassenen Abfallsäcke benutzt werden. Auskunft zum Erwerb der Abfallsäcke über autorisierte Händler gibt der Abfallentsorgungsverband. Abfallsäcke dienen nicht als Ersatz für unzureichendes Abfallbehältervolumen.
- (9) Abfälle dürfen nicht in Abfallbehälter eingefüllt werden, die dem Anschlusspflichtigen eines anderen Grundstücks zur Verfügung gestellt worden sind.
- (10) Restabfälle dürfen nicht verpackt oder unverpackt bei anderen Abfallsammlungen zur Abholung bereitgestellt werden.

§ 18

Abfälle aus medizinischen Einrichtungen

Abfälle zur Beseitigung mit den AVV-Abfallschlüsselnummern 18 01 01, 18 01 04, 18 02 01 und 18 02 03, die spezifisch im Zusammenhang mit der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung oder Forschung sowie bei der Pflege in Krankenhäusern, Sozialstationen, Pflegeheimen, Arzt- oder Tierarztpraxen oder vergleichbaren Einrichtungen entstehen, sind in den dafür zugelassenen Abfallbehältern bereitzustellen.

§ 19

Bau- und Abbruchabfälle

- (1) Gefährliche und nicht gefährliche Bau- und Abbruchabfälle wie z.B.:

1. Fliesen und Keramik,
2. Glas,
3. Kunststoff,
4. Holz,
5. Dachpappe,
6. anderes Dämmmaterial,
7. asbesthaltige Baustoffe,
8. gemischte Bau- und Abbruchabfälle

können über die Wertstoffhöfe des Abfallentsorgungsverbandes entsorgt werden, an denen die Annahme von Bau- und Abbruchabfällen erfolgt.

- (2) Verwertbare Bestandteile, insbesondere Beton, Ziegel, Steine, Holz, Kunststoffe, Metall und Pappe sowie Erdaushub sind an der Baustelle getrennt zu halten und der Verwertung zuzuführen.

§ 20 Klärschlamm

Klärschlamm wird durch den Abfallentsorgungsverband beseitigt, wenn der Klärschlamm durch den Abwasserbeseitigungspflichtigen für eine ordnungsgemäße Beseitigung aufbereitet ist. Dafür ist ein Trockensubstanzgehalt von mindestens 35% erforderlich.

Separierter Klärschlamm aus biologischen Kleinkläranlagen kann im Rahmen der Hausmüllentsorgung beseitigt werden.

§ 21 Vorhaltung von Restabfallbehältern

- (1) Der Anschlusspflichtige hat vom Abfallentsorgungsverband ein Restabfallbehältervolumen anzufordern, zu übernehmen und für die Benutzung bereitzuhalten, das ausreicht, um die gesamten, innerhalb des Abfuhrzeitraumes nach § 22 auf seinem Grundstück regelmäßig anfallenden und der Entsorgungspflicht durch den Abfallentsorgungsverband unterliegenden Restabfälle ordnungsgemäß aufnehmen zu können.
- (2) Bei Grundstücken, die ausschließlich zu Wohnzwecken genutzt werden, erfolgt die Bemessung des bereitgestellten Mindestbehältervolumens anhand der Zahl der auf dem Grundstück mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldeten Personen. Pro Person wird ein Behältervolumen von 5 Liter pro Person und Woche zugrunde gelegt. Art, Anzahl und Zweck der Behälter werden vom Abfallentsorgungsverband nach Anhörung des Verpflichteten festgelegt. Mindestens ist jedoch ein zugelassener Abfallbehälter je Grundstück vorzuhalten.
- (3) Bei gewerblich oder freiberuflich und bei anderen nicht zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken und Einrichtungen, wie z.B. öffentlichen Verwaltungen, Vereinshäusern, Schwimmbädern, Schulen, Kirchen u. ä. Einrichtungen sowie bei Erholungsgrundstücken und in Kinder- und Altenheimen, sind die Abfallbehälter von dem Anschlusspflichtigen bzw. Benutzungspflichtigen entsprechend dem tatsächlichen Bedarf für die nach der GewAbfV überlassungspflichtigen Abfälle anzufordern. Die erforderlichen Abfallbehälter werden durch den Abfallentsorgungsverband bereitgestellt. Mindestens ist ein zugelassener Abfallbehälter vorzuhalten. Der Abfallentsorgungsverband behält sich vor, falls die vom Anschlusspflichtigen bzw. die von ihm oder dem Beauftragten beantragten Behälter nach Volumen und/oder Anzahl nicht ausreichen, die im Einzelfall erforderliche Anzahl zuzuweisen.
- (4) Für gemischt genutzte Grundstücke erfolgt die Bemessung des bereitzustellenden Mindestvolumens entsprechend der jeweiligen Nutzung anhand der auf dem Grundstück mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldeten Personen entsprechend Abs. 2 und nach dem tatsächlichen Bedarf entsprechend Abs. 3. Auf Antrag kann auf diesen Grundstücken ein gemeinsamer Abfallbehälter genutzt werden, sofern die Menge Abfall aus der nichtprivaten Lebensführung 20 Liter pro Woche nicht übersteigt.
- (5) Reicht das gemäß Abs. 2 bis 4 übernommene und vorgehaltene Restabfallbehältervolumen im Einzelfall nicht aus, so hat der Abfallbesitzer die überschüssigen Abfallmengen in den vom Abfallentsorgungsverband zugelassenen Abfallsäcken zur Abholung bereitzustellen.

- (6) Reicht das gemäß Abs. 2 bis 4 übernommene und vorgehaltene Restabfallbehältervolumen regelmäßig nicht zur Aufnahme der auf dem Grundstück anfallenden Abfälle aus, so kann der Abfallentsorgungsverband dem Anschlusspflichtigen die Übernahme eines erforderlichen Behältervolumens vorschreiben. Der Anschlusspflichtige hat bei Bedarf für regelmäßig anfallende Abfälle Behälter beim Abfallentsorgungsverband anzufordern.
- (7) Bei vorübergehendem Anfall von Abfällen zur Beseitigung anlässlich der Durchführung von Veranstaltungen wie Märkten, Konzerten, saisonalen Veranstaltungen, Stadt- und Dorffesten usw. sind die verantwortlichen Veranstalter verpflichtet, beim Abfallentsorgungsverband spätestens 12 Werkzeuge vor Beginn die zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Abfallentsorgung während der Veranstaltung erforderlichen Abfallbehälter zu beantragen. Der Abfallentsorgungsverband kann die Abfallbehälter entsprechend dem voraussichtlichen Bedarf zuweisen.

III. Abschnitt Häufigkeit und Zeit der Abfuhr

§ 22 Häufigkeit und Zeit der Abfuhr der Abfallbehälter

- (1) Die regelmäßige Abfuhr der Abfallbehälter und Säcke erfolgt an Werktagen in der Zeit zwischen 6.30 Uhr und 21.30 Uhr.
- (2) Der Abfallentsorgungsverband gibt die Abfuhrtage und Änderungen bekannt.
- (3) Die Leerung der Abfallbehälter erfolgt nicht, wenn die Abfallbehälter nicht nach § 25 ordnungsgemäß bereitgestellt sind und die Behälterstandplätze oder Zugänge nicht den Anforderungen nach § 26 entsprechen.
- (4) Fällt der planmäßige Sammeltag auf einen gesetzlichen Feiertag, können die Abfälle auch an einem vorhergehenden oder nachfolgenden Tag eingesammelt werden. Unterbleibt das Einsammeln des Abfalls am Sammeltag, wird es im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten vor dem nächsten Sammeltag nachgeholt.
- (5) Die Restabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 80 Liter, 120 Liter und 240 Liter werden in der Regel 14-täglich zu den gleichen Wochentagen entleert.
- (6) Die Restabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen ab 660 Liter können zweimal wöchentlich, wöchentlich oder 14-täglich entleert werden.
- (7) Die Behälter für Altpapier werden in der Regel 4-wöchentlich entleert.
- (8) Die Behälter für Bioabfall werden in der Regel 14-täglich zu den gleichen Wochentagen entleert. Abweichend von Satz 1 kann für die Entleerung der Behälter für Bioabfall bei wohnungsbewirtschaftenden Betrieben ein wöchentlicher Entleerungsrhythmus festgelegt werden.
- (9) Der Abfallentsorgungsverband kann im Einzelfall oder in bestimmten Abfuhrbereichen Abweichungen von den in den Absätzen 5 bis 8 genannten Entsorgungsrhythmen für die aufgeführten Abfallbehälter festlegen. Diese werden ortsüblich bekannt gegeben.

§ 23

Bereitstellung von Sperrmüll, Abfällen aus Metall und Elektroaltgeräten und Zeit für die Abfuhr

- (1) Sperrmüll (§ 16), Abfälle aus Metall (§ 12) und Elektroaltgeräte (§ 13) sind getrennt vom Besitzer frühestens am Vorabend des Abfuhrtages und bis spätestens 6.30 Uhr am Abfuhrtag bereitzustellen.
- (2) Sperrmüll, Abfälle aus Metall und Elektroaltgeräte sind unfallsicher vor dem angeschlossenen Grundstück bereitzustellen. Der Straßenverkehr darf durch die Bereitstellung nicht behindert werden. Die Verladung muss ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust durch zwei Personen von Hand gefahr- und schadlos möglich und auch im Übrigen zumutbar sein.
- (3) Kann eine Verkehrsanlage aus tatsächlichen Gründen nicht mit einem Sammelfahrzeug befahren werden oder stehen der Befahrbarkeit der Verkehrsanlage Rechts- bzw. berufsgenossenschaftliche Vorschriften entgegen, sind Sperrmüll, Abfälle aus Metall und Elektroaltgeräte, abweichend von Absatz 2, an einem Ort bereitzustellen, der von Sammelfahrzeugen angefahren werden kann. Der Abfallentsorgungsverband teilt dem Anschlusspflichtigen den Ort der Bereitstellung in einem angemessenen Zeitraum vor dem Abfuhrtermin mit. Vor der Entscheidung nach Satz 2 ist der Anschlusspflichtige anzuhören.

IV. Abschnitt

Gemeinsame Vorschriften zu den Abfallbehältnissen

§ 24

Behältergrößen

Typ	Max. Füllvolumen	Max. Füllgewicht	Behältereinsatz			Gesundheitswesen
			Restabfall	Papier Pappe	Bioabfall	
Abfallbehälter 80 Liter	80 Liter	32 kg	X			
Abfallbehälter 120 Liter	120 Liter	48 kg	X		X	
Abfallbehälter 240 Liter	240 Liter	96 kg	X	X	X	X
Abfallbehälter 660 Liter	660 Liter	264 kg	X			X
Abfallbehälter 1100 Liter	1100 Liter	440 kg	X	X		X
Sack für Restabfall	70 Liter		X			
Laubsack	80 Liter	25 kg			X	
VAT- Behälter (Einwegbox),	30 Liter					X

Nach Absprache sind auch Behälter und Pressbehälter mit größeren Fassungsvermögen als 1.100 Liter sowie Spezialabfallbehälter zugelassen. Der Abfallentsorgungsverband kann andere Abfallbehälter allgemein oder im Einzelfall zulassen.

Der Abfallentsorgungsverband stellt für die Entsorgung von Restabfall Abfallsäcke und für die Entsorgung von Gartenabfällen Laubsäcke in den Verkaufsstellen bereit. Die Verkaufsstellen werden bekannt gegeben.

§ 25

Bereitstellung der Abfallbehältnisse

- (1) Der Anschlusspflichtige muss die Abfallbehältnisse mit einem Fassungsvermögen bis einschließlich 240 Liter zur Leerung neben dem Fahrbahnrand vor dem angeschlossenen Grundstück geschlossen bereitstellen. Radwege dürfen nicht verstellt werden. Die Aufstellung muss so erfolgen, dass Fahrzeuge und Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden und dass der Abtransport ohne Schwierigkeit und Zeitverlust möglich ist.
- (2) Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von mehr als 240 Litern werden vom Abfallentsorgungsverband oder den von ihm beauftragten Unternehmen von ihren Standplätzen abgeholt oder am Standplatz entleert, wenn die Behälterstandplätze und Beförderungs- bzw. Fahrwege auf den hierbei zu benutzenden Grundstücken den Anforderungen des § 26 dieser Satzung entsprechen. Im Fall von verschlossenen Standplätzen sind dem Abfallentsorgungsverband kostenlose Schlüssel in ausreichender Anzahl zu überlassen. Für Verlust und Verschleiß dieser Schlüssel übernimmt der Abfallentsorgungsverband keine Haftung.
- (3) Die Abfallbehältnisse dürfen frühestens am Vorabend der Entleerung, spätestens jedoch bis 6.30 Uhr am Tag der Entleerung und nur jeweils einmal bereitgestellt werden. Sie sind nach der Entleerung unverzüglich wieder von der öffentlichen Verkehrsfläche zu entfernen.
- (4) Kann eine Verkehrsanlage aus tatsächlichen Gründen nicht mit einem Sammelfahrzeug befahren werden oder stehen der Befahrbarkeit der Verkehrsanlage Rechts- bzw. berufsgenossenschaftliche Vorschriften entgegen, sind die jeweiligen Behältnisse, abweichend von Absatz 2, an einem Ort bereitzustellen, der von Sammelfahrzeugen angefahren werden kann. Der Abfallentsorgungsverband teilt dem Anschlusspflichtigen den Ort der Bereitstellung in einem angemessenen Zeitraum vor dem Abfuhrtermin mit. Vor der Entscheidung nach Satz 2 ist der Anschlusspflichtige anzuhören.
- (5) Befindet sich das angeschlossene Grundstück an einer Privatstraße, sind die Abfallbehälter an der nächsten, durch ein Sammelfahrzeug befahrbaren öffentlichen Straße bereitzustellen. Im Zweifel teilt der Abfallentsorgungsverband den Anschlusspflichtigen den Ort der Bereitstellung mit. Vor der Entscheidung nach Satz 2 ist der Anschlusspflichtige anzuhören.
- (6) Vom Abfallentsorgungsverband zugelassene Abfallsäcke und Laubsäcke werden bei der Hausmüllsammlung bzw. bei der Bioabfallsammlung eingesammelt, wenn sie gemäß Abs. 1 zugebunden bereitgestellt sind.
- (7) Nicht sachgerecht befüllte Abfallbehälter nach § 27 werden nicht geleert.

§ 26

Behälterstandplätze und Zugänge

- (1) Standplätze und Zugänge für Abfallbehälter müssen so beschaffen sein, dass das Aufstellen, Befüllen und Abholen bzw. Entleeren der Behälter leicht sowie gefahr- und schadlos möglich ist. Die Standplätze und Zugänge sind schnee- und eisfrei zu halten, müssen ausreichend beleuchtet und entwässert sein. Insbesondere müssen folgende Bedingungen gegeben sein:
 1. Der Standplatz für die Abfallbehälter muss befestigt, ebenerdig angelegt sein und über eine ausreichende Stellfläche für die jeweils verwendeten Abfallbehälter verfügen.
 2. Die Abfallbehälter dürfen nicht in einer Vertiefung stehen.
 3. Der Zugang von der von Sammelfahrzeugen befahrenen Straße zum Standplatz muss befestigt und verkehrssicher sein. In Sackgassen muss eine Wendemöglichkeit für das Sammelfahrzeug vorhanden und jederzeit benutzbar sein.
 4. Der Transportweg muss eben und frei von Treppen und Stufen sein sowie eine trittsichere Oberfläche haben. Der Transportweg soll kein Gefälle haben.
 5. Die Durchgänge des Transportweges für zweirädrige Abfallbehälter müssen mindestens 2 m hoch und 0,8 m breit sein. Etwaige Türen müssen festgestellt werden können. Gebäudedurchgänge und Türen zu den Abstellplätzen für vierrädrige Abfallbehälter müssen mindestens 2 m hoch und 1,50 m breit sein.
 6. Der Transportweg vom Standplatz bis zur Fahrbahngrenze darf nicht länger als 15 m sein. Längere Transportwege bedürfen einer besonderen Zulassung durch den Abfallentsorgungsverband.
- (2) Liegen die in Abs. 1 genannten Bedingungen nicht vor, so sind die Abfallbehälter zur Entleerung neben dem Fahrbahnrand vor dem angeschlossenen Grundstück bereitzustellen und nach der Entleerung selbstständig wieder zurückzubringen.
- (3) Im Zweifel behält sich der Abfallentsorgungsverband vor, den Standplatz festzulegen.

§ 27

Behandlung der Abfallbehälter

- (1) Der Anschlusspflichtige muss dafür sorgen, dass die Abfallbehälter in einem gebrauchsfähigen, sauberen und unfallsicheren Zustand erhalten und sorgfältig verwahrt werden. Die Beschädigung oder der Verlust von Abfallbehältern ist dem Abfallentsorgungsverband unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Abfälle sind so in die Abfallbehälter einzufüllen, dass deren Beschädigung ausgeschlossen und eine einwandfreie Entleerung mit den üblichen Verfahren mühelos und gefahrlos möglich ist. Insbesondere ist das Einschlämmen oder Einpressen von Abfällen mit mechanischen Hilfsmitteln in die Abfallbehälter unzulässig. Es ist untersagt, heiße Asche und andere glühende oder brennende Gegenstände in die Abfallbehälter einzufüllen. Ein Anfrieren der Abfälle im Winter ist durch geeignete Maßnahmen der Abfalleinfüllung und Aufstellung des Behälters zu verhindern. Nicht ordnungsgemäß gefüllte Abfallbehälter mit nicht zugelassenen Abfällen und Behälter mit festgefrorenem Abfall werden nicht entsorgt. Es besteht in diesen Fällen kein Anspruch auf Gebührenreduzierung. Das gleiche gilt, wenn der Abfallbehälter nicht vollständig entleert wird, weil die Abfälle festgefro-

ren sind oder verdichtet wurden. Die Deckel der Abfallbehälter müssen jederzeit vollständig schließbar sein. Das Abstellen von Abfällen neben den Behältern ist nicht zulässig.

- (3) Für schuldhaft verursachten Schaden an Abfallbehältern oder deren Verlust haftet der Anschlusspflichtige.
- (4) Abfallbehälter mit einem Füllvolumen von 80 bis 1.100 Liter können mit einem elektronischen Chip ausgestattet werden, der der Identifizierung des Abfallbehälters, der Zuordnung der Abfallbehälter zu den Grundstücken und der Registrierung des Leerungsvorganges dient. Das Entfernen bzw. Zerstören der Chips der Abfallbehälter ist verboten.

§ 28 Wertstoffhöfe

- (1) Der Abfallentsorgungsverband betreibt mehrere Wertstoffhöfe. Einwohner und Kleingewerbebetriebe können Abfälle begrenzt auf haushaltsübliche Mengen abgeben.
- (2) Weiteres regelt die Benutzerordnung des jeweiligen Wertstoffhofes. Für die Abnahme der Abfälle können Beschränkungen nach Art, Menge, Vorbehandlung, Verpackung und Anlieferzeit in der Benutzerordnung vorgesehen werden.

V. Abschnitt Nebenbestimmungen

§ 29 Unterbrechung der Entsorgung

Wird die Entsorgung von Abfällen infolge betrieblicher Belange des Abfallentsorgungsverbandes oder der von ihm beauftragten Dritten durch Streik oder höhere Gewalt vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so hat der an die Entsorgung angeschlossene Grundstückseigentümer bzw. der Abfallbesitzer keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Gebührenermäßigung. Die Abfuhr wird so bald wie möglich nachgeholt.

§ 30 Anfallzeitpunkt und Eigentumsübergang

- (1) Als angefallen zum Einsammeln und Befördern gelten Abfälle, die in zulässiger Weise gem. § 8 bis § 27 bereitgestellt bzw. der Sammelstelle übergeben sind.
- (2) Als zum Behandeln, Lagern und Ablagern in den Abfallentsorgungsanlagen angefallen gelten Abfälle, sobald sie in zulässiger Weise auf das Gelände der entsprechenden Abfallentsorgungsanlage verbracht worden sind.
- (3) Die Abfälle gehen in das Eigentum des Abfallentsorgungsverbandes über und gelten als überlassen, sobald sie sich im oder auf dem Beförderungsfahrzeug befinden oder bei den Abfallentsorgungsanlagen des Verbandes oder beauftragter Dritter angenommen sind.

- (4) Der Abfallentsorgungsverband ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (5) Unbefugten ist nicht gestattet, zur Einsammlung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder mitzunehmen.

§ 31

Mitteilungs- und Auskunftspflicht, Betretungsrecht

- (1) Die Anschlusspflichtigen nach § 5 sowie die Abfallerzeuger und -besitzer haben alle Tatsachen, die den Anschluss- und Benutzungszwang nach § 5 begründen oder verändern, unverzüglich dem Abfallentsorgungsverband anzuzeigen. Dabei sind insbesondere Art und Menge des voraussichtlich anfallenden Abfalls, die Nutzungsart des Grundstücks sowie die Anzahl der auf dem Grundstück mit Haupt- und Nebenwohnsitz gemeldeten Personen und die Daten für die Berechnung der Einwohnergleichwerte anzugeben. Dies gilt auch bei Veränderung der Umstände, die zu einer Ausnahme vom Anschlusszwang nach § 6 geführt haben.
- (2) Tritt ein Wechsel in der Person des Anschlusspflichtigen ein, so hat der bisherige Anschlusspflichtige dieses schriftlich dem Abfallentsorgungsverband mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung ist auch der neue Anschlusspflichtige verpflichtet.
- (3) Unbeschadet der Abs. 1 bis 2 kann der Abfallentsorgungsverband vom Anschlusspflichtigen sowie den Abfallerzeugern und -besitzern jederzeit Auskunft über die für die Überlassungspflicht i. S. d. § 17 Abs. 1 KrWG wesentlichen Umstände verlangen.
- (4) Die nach § 5 Anschlusspflichtigen sind verpflichtet, das Betreten von Grundstücken zum Zwecke der Aufstellung und Kontrolle der Abfallbehälter, der Abfallsammlung und zur Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen zu dulden.
- (5) Der Abfallerzeuger hat dem Abfallentsorgungsverband auf Verlangen alle Belege über die Verwertung und Beseitigung aller anfallenden Abfälle vorzulegen.

§ 32

Benutzungsgebühren und -entgelte

Der Abfallentsorgungsverband erhebt für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung der Abfallentsorgung und die Inanspruchnahme seiner Dienstleistungen Gebühren nach Maßgabe der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung des Abfallentsorgungsverbandes Schwarze Elster (Abfallgebührensatzung). Er erhebt Entgelte nach Maßgabe einer Entgeltordnung.

§ 33

Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten

Für die Durchführung der Aufgaben der Abfallentsorgung erhebt und verarbeitet der Abfallentsorgungsverband personenbezogene Daten nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften.

§ 34
Bekanntmachungen

Amtliche Bekanntmachungen nach dieser Satzung erfolgen in den Amtsblättern der Landkreise Elbe-Elster und Oberspreewald-Lausitz.

§ 35
Modellversuche

Zur Erprobung neuer Abfallentsorgungssysteme kann der Abfallentsorgungsverband Modellversuche mit örtlich und zeitlich begrenzter Wirkung einführen.

§ 36
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 4 Abs. 4 dem Abfallentsorgungsverband nach § 4 Abs. 1 ausgeschlossene Abfälle zum Einsammeln und Befördern überlässt;
2. entgegen § 4 Abs. 3 Satz 2 der Verpflichtung nicht nachkommt, die Abfälle so auf seinem Grundstück zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird;
3. entgegen § 5 Abs. 1 sein Grundstück nicht an die öffentliche Abfallentsorgung anschließt;
4. entgegen § 5 Abs. 4 die Abfallentsorgung des Abfallentsorgungsverbandes nicht benutzt;
5. entgegen § 5 Abs. 4 Abfälle nicht dem Abfallentsorgungsverband überlässt, soweit für die Abfälle die Überlassungspflicht gem. § 17 KrWG besteht, diese der Entsorgungspflicht des Abfallentsorgungsverbandes unterliegen und die Entsorgung nicht gemäß § 4 ausgeschlossen ist;
6. entgegen § 7 Abs. 1 und 2 der Verpflichtung nicht nachkommt, die in § 7 Abs. 1 genannten Abfälle dem Abfallentsorgungsverband getrennt zu überlassen;
7. entgegen § 8 Abs. 2 in die Papierbehälter andere Abfälle als Papier oder Pappe einwirft;
8. entgegen § 8 Abs. 3 Altpapier und sonstige Abfälle neben den Abfallbehältern ablagert;
9. entgegen § 9 Abs. 1 andere Abfälle als Verpackungsabfälle in die Sammelsysteme einwirft;
10. entgegen § 11 Abs. 7 andere Abfälle als biologisch abbaubare Abfälle in den Sammelbehälter einwirft;
11. entgegen § 12 Abs. 2, § 13 Abs. 9 und § 16 Abs. 7 der Verpflichtung, bei der Altmetallsammlung, der Elektroaltgerätesammlung und der Sperrmüllsammlung zurückgelassene Abfälle unverzüglich ordnungsgemäß zu entfernen, nicht nachkommt;
12. entgegen § 13 Abs. 10 Elektroaltgeräte in Abfallbehältern entsorgt;

13. entgegen § 15 Abs. 1 die gefährlichen Abfälle aus privaten Haushaltungen nicht an der stationären oder den mobilen Annahmestellen (Schadstoffmobil) des Abfallentsorgungsverbandes abgibt;
 14. entgegen § 16 Abs. 1 und 3 Abfälle, die kein Sperrmüll sind, zum Einsammeln und Befördern durch die Sperrmüllabfuhr bereitstellt;
 15. entgegen § 17 Abs. 5 Restabfälle nicht in den zugelassenen Restabfallbehältern sammelt und zur Entsorgung bereitstellt;
 16. entgegen § 17 Abs. 6 andere Stoffe in Restabfallbehälter einfüllt;
 17. entgegen § 17 Abs. 9 als Abfallbesitzer bei ihm angefallene Abfälle unberechtigt in Abfallbehälter einfüllt, die dem Anschlusspflichtigen eines anderen Grundstückes zur Verfügung gestellt worden sind;
 18. entgegen § 17 Abs. 10 Restabfälle verpackt oder unverpackt bei anderen Abfallsammlungen zur Abholung bereitstellt;
 19. entgegen § 21 Abs. 1 bis 4 als Anschlusspflichtiger keinen Behälter bzw. ein zu geringes Behältervolumen anfordert, übernimmt und für die Benutzung bereithält;
 20. entgegen §§ 24, 25 Abfälle in nicht vom Abfallentsorgungsverband zur Verfügung gestellten Behältern oder lose zum Einsammeln und Befördern bereitstellt;
 21. entgegen § 25 Abs. 3 Abfallbehälter nach der Entleerung nicht wieder unverzüglich von den öffentlichen Verkehrsflächen entfernt;
 22. entgegen § 27 Abs. 2 Abfallbehälter befüllt, insbesondere Abfälle einschlämmt oder mit mechanischen Hilfsmitteln in die jeweiligen Behälter einpresst oder brennende, glühende oder heiße Abfälle einfüllt oder Abfälle neben den Behältern abstellt;
 23. entgegen § 30 Abs. 5 die zur Einsammlung bereitgestellten Abfälle durchsucht oder mitnimmt;
 24. entgegen § 31 Abs. 1 nicht alle Tatsachen, die den Anschluss- und Benutzungszwang nach § 5 begründen oder verändern, unverzüglich dem Abfallentsorgungsverband anzeigt.
 25. entgegen § 31 Abs. 2 den Wechsel in der Person des Anschlusspflichtigen dem Abfallentsorgungsverband nicht mitteilt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit Geldbußen bis zu 50.000,00 Euro geahndet werden.

§ 37 Anordnungen für den Einzelfall

Der Abfallentsorgungsverband kann für die ihm nach § 2 der Verbandssatzung übertragenen Aufgaben zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen. §§ 62 und 69 KrWG sowie §§ 42 ff. BbgAbfBodG bleiben unberührt.

§ 38
In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtsblättern der Landkreise Elbe-Elster und Oberspreewald-Lausitz in Kraft.

Lauchhammer,

Dr. Bernd Dutschmann
Verbandsvorsteher

(Siegel)